

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 16. Februar 2018

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 24. März 2015 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Jg. 39, Nr. 1/2015, S. 126), geändert durch Satzung vom 27. November 2015 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Jg. 39, Nr. 2/2015, S. 102) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „des Wahlpflichtbereichs“ gestrichen.

b) Es werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten sämtlicher Module gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 und der Bachelorarbeit. ²Die Gewichtung wird anhand der Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte vorgenommen. ³Die Berechnung erfolgt auf eine Stelle nach dem Komma, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt
von 1,0 bis 1,5 = sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 = gut,
über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 = ausreichend,
über 4,0 = nicht ausreichend.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „65“ durch die Zahl „80“ ersetzt.

bb) In Satz 2 Nr. 1 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „45“ ersetzt sowie nach dem Wort „Studienschwerpunkt“ das Wort „(Major)“ angefügt.

cc) Es werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴Zulässige Module für den Studienschwerpunkt gemäß Satz 2 Nr.1 können auch vergleichbare Module sein, die an in- und ausländischen Hochschulen erfolgreich absolviert wurden. ⁵Über die Zulassung entscheidet der oder die Studiengangsverantwortliche.“

dd) Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 6.

b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Im Wahlbereich muss die oder der Studierende 60 ECTS-Punkte aus dem gesamten Lehrprogramm der WWF oder der jeweiligen Partneruniversität oder vergleichbaren Modulen an in- und ausländischen Hochschulen erfolgreich absolvieren. ²Die Module des Wahlbereichs können in den Kooperationsvereinbarungen mit den Partneruniversitäten auf Teile des Lehrangebots der WWF und der Partneruniversität eingeschränkt werden. ³Der oder die Studierende kann einen Minor im Umfang von 20 ECTS-Punkten gemäß Abs. 5 wählen.⁴In diesem Fall reduziert sich der Umfang der im Wahlbereich zu absolvierenden Module auf 40 ECTS-Punkte. ⁵Der Minor/Wahlbereich dient zur Gewinnung von über den Major hinausgehenden Kompetenzen. ⁶Ein zweifaches Einbringen von Modulen im Major und im Wahlbereich/Minor ist ausgeschlossen.“

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„¹Studienschwerpunkte (Major) sind interdisziplinär ausgerichtet. ²Es werden in der Regel folgende Studienschwerpunkte (Major) angeboten:

1. Wirtschaft und Psychologie
2. Management and Marketing
3. Financial Management
4. Supply Chain and Information Management
5. Business and Economics.“

bb) Es werden folgende Sätze 5 bis 7 angefügt:

⁵Für die Studienschwerpunkte (Major) gilt eine Zulassungsbeschränkung. ⁶Die Zulassung zu den Studienschwerpunkten regelt eine Auswahlsetzung. ⁷Der absolvierte Studienschwerpunkt wird im Zeugnis ausgewiesen.“

cc) Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 8.

d) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Die angebotenen Minor werden in der Studiengangsbeschreibung festgelegt. ²Für die Minor können in der Studiengangsbeschreibung Pflichtmodule festgelegt werden. ³Es kann nur ein Minor gewählt werden, der mit dem jeweils gewählten Major kombiniert werden kann. ⁴Zulässige Major-Minor-Kombinationen werden in der Studiengangsbeschreibung festgelegt. ⁵Der absolvierte Minor wird im Zeugnis ausgewiesen.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für Module, die im Rahmen des Studiengangs angeboten werden, beträgt die Prüfungsdauer bei mündlichen Prüfungen mindestens zehn Minuten und höchstens 60 Minuten.“

b) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden zu den Abs. 3 und 4.

4. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) Unter dem Modul „Jahresabschluss und Unternehmensbesteuerung“ wird die Modulbezeichnung „Einführung in die Volkswirtschaftslehre“ mit der Prüfungsform „Klausur“ und der ECTS-Anzahl „5“ eingefügt.
- b) Die Modulbezeichnung „Makroökonomie I“ wird durch die Modulbezeichnung „Makroökonomie“ ersetzt.
- c) Das Modul „Makroökonomie II“ wird gestrichen.
- d) Die Modulbezeichnung „Mikroökonomie I“ wird durch die Modulbezeichnung „Mikroökonomie“ ersetzt.
- e) Das Modul „Mikroökonomie II“ wird gestrichen.
- f) Unter dem Modul „Mikroökonomie“ wird die Modulbezeichnung „Finanzwissenschaft“ mit der Prüfungsform „Klausur“ und der ECTS-Anzahl „5“ eingefügt.

§ 2

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2017 in Kraft. ²Studierende, die ihr Studium vor diesem Zeitpunkt aufgenommen haben, können den Wechsel in den Geltungsbereich dieser Satzung erklären.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 31. Mai 2017 sowie der Genehmigung der Präsidentin vom 15. Februar 2018 und dem Einvernehmen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 11. Januar 2018; Az.: X.3-5e66a(9)-10b/103318/17.

Eichstätt/Ingolstadt, den 16. Februar 2018

Prof. Dr. Gabriele Gien
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 16. Februar 2018 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 16. Februar 2018.